

1 Glasfaserhausanschluss

Für einen **kostenlosen Hausanschluss** unterzeichnen Sie bitte die Nutzungsbedingungen und kreuzen Sie das erste Auswahlfeld unter *Punkt 4 Einverständniserklärung* an.

2 Glasfaser-Inhouseverkabelung

Jedes Mehrfamilienhaus benötigt eine Glasfaser-Inhouseverkabelung (NE4), um KA Glasfaser zum Endkunden in Ihrer Immobilie transportieren zu können.

Mit Ihrem Einverständnis zu einer notwendigen Glasfaser-Inhouseverkabelung (NE4) sorgen Sie für eine zukunftssichere Verbindung für jede Wohneinheit mit aktivem KA Glasfaser Tarifvertrag in Ihrem Objekt. Kreuzen Sie zusätzlich das zweite Auswahlfeld unter *Punkt 4 Einverständniserklärung* an.

Mit der Unterzeichnung der Vereinbarung zur aktiven Partnerschaft erhalten Sie die **gesamte Glasfaser-Inhouseverkabelung** vom Keller bis **in jede Wohneinheit** in Ihrem Objekt **kostenlos**.

Kreuzen Sie bitte das Auswahlfeld unter *Punkt 6 Partnerschaftsvereinbarung* an und unterzeichnen Sie diese.

3 Ablauf des Glasfaserausbaus in nur 3 Schritten

1. Vor-Ort-Termin

Unser zertifiziertes Partnerunternehmen wird Ihre Immobilie selbstverständlich im Rahmen einer technischen Objektbegehung mit **Ihnen** besichtigen.

Absprachen werden protokolliert und beim Anschluss Ihrer Immobilie berücksichtigt.

2. Ausbau in Ihrer Straße

Ihr Hausanschluss (NE3)

Unser Tiefbau-Partnerunternehmen verlegt die Leerrohre und führt diese fachgerecht durch eine Wanddurchführung bis zu Ihrem Glasfaser-Abschlusspunkt im Gebäude.

Ihr Wohnungsanschluss (NE4)

Unser Partnerunternehmen verlegt das Glasfasernetz weiter bis in die Wohneinheit und setzt dort einen Teilnehmeranschluss.

3. Die Inbetriebnahme und Aktivierung

In einem letzten Schritt wird die Leitung mit dem Netzabschlussgerät verbunden. Ihr Router ist aktiv und Sie sind nun an das Glasfasernetz angeschlossen.

Herzlich Willkommen bei KA Glasfaser.

Haben Sie Fragen? Wir sind gerne für Sie da.

Unter der Telefonnummer 0721 599-2225 oder per E-Mail an ka-glasfaser@stadtwerke-karlsruhe.de helfen wir Ihnen gerne weiter.

Nutzungs- bedingungen

**mit allgemeinen
Informationen**

Vereinbarung

zwischen dem Grundstückseigentümer/Gebäudeeigentümer/Wohnungseigentümer
(nachfolgend als „Eigentümer“ bezeichnet)

1. Eigentümerdaten:

Grundstückseigentümer Gebäudeeigentümer Wohnungseigentümer

Bitte ankreuzen

Anrede

Firma

Vorname

Nachname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

E-Mail

Telefonnummer

(u. U. weitere Eigentümer nachstehend)

Bevollmächtigter (falls vorhanden) Vollmacht beigelegt

Anrede

Firma

Vorname

Nachname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

E-Mail

Telefonnummer

2. Anschlussadresse: und der Stadtwerke Karlsruhe (nachfolgend als SWK bezeichnet)

für das/die Grundstück(e)/Gebäude* mit folgender(n) Adresse(n):

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Gemarkung, Flurstück

Einschließlich Gebäude(n)

Einfamilienhaus

Mehrfamilienhaus mit ____ Wohneinheiten

Gemischtes Gebäude (mit ____ Wohneinheit/en und
____ Gewerbeinheit/en)

Keller vorhanden ja nein

Neubau (mit ____ Wohneinheit/en und
____ Gewerbeinheit/en. Einzugsstermin voraussichtlich
am _____)

Doppelhaushälfte/Reihenhaus

Firmengebäude

samt etwaiger bereits vorhandener Leerrohre oder Versorgungsschächte zur Errichtung und/oder Änderung sowie zum Betrieb von Telekommunikationsverbindungen. Weiter sind die Stadtwerke Karlsruhe berechtigt, eine Glasfasergebäudeverkabelung nach den Bestimmungen dieses Vertrages in den o. g. Gebäuden zu errichten bzw. mitzunutzen.

*ggf. Liste der Einzelobjekte anhängen

3. Ansprechpartner für den Zugang zum Gebäude:

X Kontaktdaten:

Anrede

Firma

Vorname

Nachname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

4. Einverständniserklärung:

- X Hiermit stimme ich der Errichtung des Glasfaseranschlusses bis zum Abschlusspunkt im Gebäude (NE3) mit der Stadtwerke Karlsruhe zu.
- Hiermit stimme ich der Errichtung der Inhouseverkabelung bis in jede Wohneinheit mit der Stadtwerke Karlsruhe zu.

Unterschrift Kontoinhaber, ggf. Firmenstempel

X

Ort, Datum

Anlageübersicht:

- Anlageliste
- Vereinbarung zur Aktiven Partnerschaft
- Gegenstand Nutzungsvereinbarung
- Datenschutzhinweis

Anlageliste

weitere(s) Grundstück(e)/Gebäude* mit folgender(n) Adresse(n)

5. weitere Anschlussadressen:

Straße, Hausnummer <input type="text"/>	PLZ, Ort <input type="text"/>
Gemarkung, Flurstück <input type="text"/>	Einschließlich Gebäude(n) <input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Einfamilienhaus <input type="checkbox"/> Mehrfamilienhaus mit ____ Wohneinheiten <input type="checkbox"/> Gemischtes Gebäude (mit ____ Wohneinheit/en und ____ Gewerbeinheit/en) Keller vorhanden <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> Neubau (mit ____ Wohneinheit/en und ____ Gewerbeinheit/en. Einzugstermin voraussichtlich am ____) <input type="checkbox"/> Doppelhaushälfte/Reihenhaus <input type="checkbox"/> Firmengebäude

Straße, Hausnummer <input type="text"/>	PLZ, Ort <input type="text"/>
Gemarkung, Flurstück <input type="text"/>	Einschließlich Gebäude(n) <input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Einfamilienhaus <input type="checkbox"/> Mehrfamilienhaus mit ____ Wohneinheiten <input type="checkbox"/> Gemischtes Gebäude (mit ____ Wohneinheit/en und ____ Gewerbeinheit/en) Keller vorhanden <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> Neubau (mit ____ Wohneinheit/en und ____ Gewerbeinheit/en. Einzugstermin voraussichtlich am ____) <input type="checkbox"/> Doppelhaushälfte/Reihenhaus <input type="checkbox"/> Firmengebäude

Straße, Hausnummer <input type="text"/>	PLZ, Ort <input type="text"/>
Gemarkung, Flurstück <input type="text"/>	Einschließlich Gebäude(n) <input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Einfamilienhaus <input type="checkbox"/> Mehrfamilienhaus mit ____ Wohneinheiten <input type="checkbox"/> Gemischtes Gebäude (mit ____ Wohneinheit/en und ____ Gewerbeinheit/en) Keller vorhanden <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> Neubau (mit ____ Wohneinheit/en und ____ Gewerbeinheit/en. Einzugstermin voraussichtlich am ____) <input type="checkbox"/> Doppelhaushälfte/Reihenhaus <input type="checkbox"/> Firmengebäude

samt etwaiger bereits vorhandener Leerrohre oder Versorgungsschächte zur Errichtung und/oder Änderung sowie zum Betrieb von Telekommunikationsverbindungen. Weiter sind die Stadtwerke Karlsruhe berechtigt, eine Glasfasergebäudeverkabelung nach den Bestimmungen dieses Vertrages in den o. g. Gebäuden zu errichten bzw. mitzunutzen.

Vereinbarung zur aktiven Partnerschaft

Präambel

Die Stadtwerke Karlsruhe GmbH bietet Produkte, die das Leben leichter machen. Licht, Wärme, Kühle, Frische, Sauberkeit, Unterhaltung, Entspannung, Kunstgenuss, Information, Arbeitserleichterung: Alles ist jederzeit im Handumdrehen oder per Knopfdruck verfügbar – dank Strom, Erdgas, Trinkwasser, Fernwärme und Bandbreite, die angenehm unauffällig per Leitung ins Haus kommen.

Der Partner ist Eigentümer von attraktiven Wohn-/Geschäftsräumen in Karlsruhe und setzt sich seinerseits dafür ein, seine Immobilien mit Glasfaser schon heute für die digitale Zukunft und Versorgung mit lichtschnellem Internet auszustatten.

Um die Bewohner kundenorientiert über die Möglichkeiten der Glasfaser-Versorgung, die damit verbundenen Dienste und auch Bündelangebote zu informieren, vereinbaren die Parteien eine „Aktive Partnerschaft“.

§ 1 Kooperationsgegenstand

- (1) Gegenstand der Kooperation ist die Zusammenarbeit der Parteien bei gemeinsamen Informations-, Marketing- und Vertriebsaktivitäten.
- (2) Die Parteien stimmen sich regelmäßig, mindestens jedoch halbjährlich, über die Zusammenarbeit und den Stand der gemeinsam vereinbarten Aktivitäten ab.
- (3) Gegenstand dieser Vereinbarung sind die aufgeführten Objekte der Vereinbarung zwischen Eigentümer und SWK.

§ 2 Marketing und Vertrieb

- (1) Die Parteien erbringen in angemessenem Umfang Marketing- und Vertriebstätigkeiten für eine erfolgreiche Durchführung der Zusammenarbeit.
- (2) Hinsichtlich der Durchführung sowie Art und Umfang der Marketing- und Vertriebstätigkeiten sowie der zur verwendenden Marketing- und Werbematerialien vereinbaren die Parteien folgenden Leistungsumfang:

a) Kooperations-Zertifikat und Siegel „KA Glasfaser-Partner der SWK“

Als Zeichen der „Aktiven Partnerschaft“ mit den SWK erhält der Partner ein Zertifikat und Partnerschafts-Siegel. Der Partner verwendet dieses Siegel im Rahmen der vereinbarten Aktivitäten.

b) SWK-Hausaushang im Bestand des Partners

Der Partner gestattet, dass die SWK in den vertragsgegenständlichen Objekten einen entsprechenden SWK-Hausaushang (max. DIN-A4) gut sichtbar platziert (z.B. am „schwarzen Brett“). Der Aushang kann alternativ auch durch den Partner gut sichtbar im Eingangsbereich des Objektes angebracht werden.

c) Informationsschreiben/Newsletter an alle Bewohner

Der Partner initiiert mindestens zweimal jährlich an alle Bewohner in den vertragsgegenständlichen Objekten ein Informationsschreiben/Newsletter. Dieses erfolgt auf dem Briefpapier des Partners bzw. ist mit Logo und den Absenderdaten des Partners versehen. Die SWK wird dem Partner entsprechende Vorlagen zur Verfügung stellen, die der Partner freigeben und nutzen kann.

d) Online-Banner / Verlinkung

Über die Internetseite des Partners wird die SWK darüber hinaus an geeigneter, gut sichtbarer Stelle als Glasfaserpartner, durch einen entsprechenden Online-Banner oder einer Verlinkung zur SWK-Internetseite platziert (via Partnerschaftssiegel). SWK hat dem Partner eine Datei oder einen Link im passenden Format zu liefern.

e) Info-Flyer

Die SWK stellt dem Partner für seine eigene Information und Ansprache von Kunden- und/oder Interessentenkontakten einen Info-Flyer zur Verfügung, der über die Kontaktpunkte und das Produktportfolio der SWK zu informiert. Dieser Info-Flyer ist durch die SWK als PDF-Download und/oder Druckversion dem Partner zur Verfügung zu stellen.

f) Nennung als Referenz

Der Partner ist mit der Nennung als „KA Glasfaser-Partner der SWK“ einverstanden. Dabei gestattet er den SWK, den Namen und/oder das Unternehmenslogo des Partners für Vertriebsgespräche, Produktpräsentationen, Pressemitteilungen sowie auf der SWK-Internetseite zu nutzen bzw. zu veröffentlichen.

- (3) Pressemitteilungen und gegenseitige Unternehmensbeschreibungen sind von beiden Partnern vor Veröffentlichung freizugeben.

§ 3 Vergütungsvereinbarung

Die SWK bietet gemäß bestehender Nutzungsvereinbarung für die vertragsgegenständlichen Objekte, im Rahmen dieser Vereinbarung zur aktiven Partnerschaft, dem Partner einen sogenannten NE 4 Glasfaserausbau bis in alle Wohn- und Gewerbeeinheiten an.

Damit spart der Partner für den Glasfaser-Ausbau einen Baukostenanteil von 200,00 € je Wohn-/ Geschäftseinheit, bezogen auf die Einheiten, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der aktiven Partnerschaft keinen KA Glasfaser Endkundenvertrag abgeschlossen haben.

§ 4 Datenschutz

- (1) Bei der Ausführung ihrer Leistungen nach dieser Vereinbarung zur Aktiven Partnerschaft werden die Parteien die anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten.
- (2) Eine Verwendung der im Rahmen der Partnerschaft ausgetauschten personenbezogenen Daten von gemeinsamen Kunden zu anderen Zwecken ist den Parteien nicht gestattet.

- (3) Soweit datenschutzrechtliche Bestimmungen dies erfordern, werden die Parteien mit den gemeinsamen Kunden einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung, der die Anforderungen des Art. 28 DSGVO erfüllt, abschließen.
- (4) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die im Rahmen der Kooperation ausgetauscht werden, erfolgt ausschließlich auf Servern, die im Einflussbereich der jeweils anderen Partei stehen oder in ihrem Auftrag und auf dem Gebiet der EU betrieben werden. Verlagert eine Partei den Standort des Servers, auf dem die Verarbeitung personenbezogener Daten stattfindet, an einen Standort, der sich außerhalb EU befindet, berechtigt dies die jeweils andere Partei zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages.
- (5) Die Parteien sind berechtigt, Unterauftragnehmer mit der Erbringung einzelner Leistungen zu beauftragen. Soweit für einen der Parteien eingesetzten Unterauftragnehmer die Möglichkeit besteht, dass er Kenntnis von im Rahmen der Kooperation ausgetauschten personenbezogenen Daten erhält, werden die Parteien soweit erforderlich mit dem Unterauftragnehmer einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO abschließen.
Das Kündigungsrecht nach § 6 Abs. 5 S. 2 besteht nicht, wenn die Datenverarbeitung durch den Unterauftragnehmer innerhalb der Europäischen Union stattfindet.

§ 5 Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit dem Tag seiner Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Die Vertragslaufzeit ist identisch mit der Laufzeit zur Nutzungsvereinbarung.
- (2) Die Parteien können den Vertrag, gemäß der Kündigungsfristen aus der Nutzungsvereinbarung, schriftlich kündigen.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.
- (2) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, oder für den Fall, dass dieser Vertrag unbeabsichtigte Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung als zwischen den Parteien vereinbart, wie sie die Parteien unter Berücksichtigung des Zwecks dieses Vertrages vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss dieses Vertrages die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre. Die Parteien sind verpflichtet, eine solche Bestimmung in gebotener Form, jedoch zumindest schriftlich, zu bestätigen.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Karlsruhe.

6. Partnerschaftvereinbarung

Hiermit stimme ich der Vereinbarung zur aktiven Partnerschaft zu.

Ort, Datum

Stadtwerke Karlsruhe GmbH

Ort, Datum

Partner

Gegenstand der Nutzungsvereinbarung

1. Nutzung des Grundstücks

- 1.1. Die Stadtwerke Karlsruhe (im Folgenden SWK) beabsichtigt das vorstehend näher bezeichnete Grundstück (bzw. die Grundstücke) sowie die sich auf diesem/diesen befindlichen Gebäude(n) an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz mit hoher Kapazität im Sinne des § 73 TKG anzuschließen.

Der Eigentümer erteilt hiermit seine Zustimmung für die Errichtung einer auf Glasfasertechnologie basierendem Telekommunikationsverbindung auf dem vorstehenden Grundstück sowie die Anbindung ihres Gebäudes an das öffentliche Telekommunikationsnetz der SWK.

- 1.2. Der Eigentümer gestattet der SWK, unbeschadet von § 134 TKG, die Mitbenutzung des in seinem Eigentum befindlichen Grundstückes zum Zweck der Errichtung, des Betriebes sowie der Unterhaltung von Telekommunikationslinien und -anbindungen (Telekommunikationskabelanlagen einschließlich Zubehör, wie z. B. Verzweigungseinrichtung, Kabelkanalrohre), die sowohl betriebsinternen Zwecken als auch der Durchführung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit dienen. Die Gestattung deckt auch Nutzungserweiterungen in Form von neuen, sich im Zuge der technischen Entwicklung ergebenden Anwendungen ab. Die Nutzungserweiterung ist limitiert auf die im Zuge dieser Baumaßnahme verlegte Telekommunikationslinie.
- 1.3. Die Festlegung von Art und Lage der Telekommunikationslinien auf dem Grundstück und im Gebäude sowie ggf. durchzuführender Änderungen erfolgt nach Anhörung des Eigentümers unter Wahrung seiner berechtigten Interessen durch SWK (siehe unter Ziff. 2). Mitarbeiter der SWK oder beauftragte Erfüllungsgehilfen sind im Rahmen des § 134 Abs. 2 TKG berechtigt, das Grundstück soweit notwendig zur Errichtung, Erneuerung bzw. Betrieb zu betreten. Soweit kein Notfall vorliegt, erfolgt dies nach vorangehender Mitteilung.
- 1.4. Die Gestattung nach diesem Vertrag umfasst sämtliche für die Erstellung und Nutzung der Telekommunikationslinien erforderlichen Maßnahmen, wie beispielsweise Errichtung, Unterhaltung, Wartung, Reparatur, Überprüfung, den Austausch sowie die Erneuerung der Telekommunikationslinien inklusive des Einziehens von weiteren Glasfaserleitungen in Kabelrohanlagen bzw. Kabelschutzrohren sowie die Auswechslung und/oder Erneuerung der Anbindungen und/oder Teilen derselben. Soweit für Maßnahmen einer baulichen Erweiterung zusätzliche Grundstücksflächen maßgeblich in Anspruch genommen werden, werden sich die Parteien hierüber im Vorfeld abstimmen und es bedarf der Zustimmung des Eigentümers.
- 1.5. SWK ist nicht verpflichtet, auf der Grundlage dieses Grundstücksnutzungsvertrages die Telekommunikationslinien auf dem Grundstück zu errichten. SWK ist berechtigt, jederzeit aus z. B. wirtschaftlichen Gründen von der Errichtung der Telekommunikationslinien abzusehen. Dies gilt unberührt

von gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtungen der SWK, ggf. die errichteten Telekommunikationslinien Dritten, insbesondere Wettbewerbern, zu überlassen und dem Recht des Eigentümers/der Eigentümerin, mit Dritten weitere Gestattungsverträge abzuschließen.

2. Installation des Hausanschlusses

- 2.1. Die Durchführung der Baumaßnahme wird durch Begehung der SWK mit dem Eigentümer oder eine durch ihn berechtigte Person vorbereitet und abgestimmt.
- 2.2. Von der SWK verlegte Leitungen, Rohre und Abschlusseinheiten oder deren Bestandteile bleiben Eigentum der SWK, auch wenn diese fest mit dem Grundstück oder Gebäude verbunden sind. Die Parteien sind sich darüber einig, dass diese gem. § 95 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck eingebaut worden sind.
- 2.3. SWK verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch SWK beschädigt wird.
- 2.4. SWK verpflichtet sich, die anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Nach Möglichkeit sind Baumaßnahmen mit dem Eigentümer abzustimmen. Die SWK verpflichtet sich generell, bei der Durchführung der Baumaßnahmen die Grundstücksflächen im Hinblick auf Art und Umfang des Eingriffes so schonend wie möglich in Anspruch zu nehmen und die Wiederherstellung des vorherigen Nutzungszustandes der Grundstücke sach- und fachgerecht durchzuführen.
- 2.5. Der Glasfaserbasierte Hausanschluss besteht aus der Zuführung (Anschlussleitung) von der Grundstücksgrenze bis zum Glasfaserabschlusspunkt im Gebäude (APL) und ggf. der Zuführung zum Nachbargrundstück. Die konkreten Bestandteile des Hausanschlusses können der „Leistungsbeschreibung Hausanschluss“ der SWK entnommen werden.
- 2.6. Liegt zum Zeitpunkt des Vereinbarungsabschlusses zwischen dem Grundstücks-/Gebäudeeigentümer und der SWK kein Kundenauftrag für einen Glasfaserbasierten Anschluss im betroffenen Gebäude vor, so steht es der SWK frei, das Grundstück und das Gebäude vorbereitend zu erschließen. Eine vorbereitende Erschließung bedeutet hierbei, dass die Installation sich auf die Komponenten eines Glasfaserbasierten Telekommunikationslinie beschränkt, die ohne das Betreten der Wohn- bzw. Geschäftsräume im Gebäude installiert werden.

3. Glasfaserinhausverkabelung

- 3.1. Die SWK wird, soweit wirtschaftlich und technisch sinnvoll, eine glasfaserbasierte Gebäudeverkabelung erstellen. Hierzu kann die SWK fachlich geeignete Dienstleister einsetzen. Die so erstellte Gebäudeverkabelung ist Eigentum der SWK.
- 3.2. Die Kosten für die Erstellung dieser Gebäudeverkabelung trägt die SWK.
- 3.3. Der Eigentümer gewährt der SWK für die Errichtung und den Betrieb einer Gebäudeverkabelung die unentgeltliche Nutzung der Räumlichkeiten zum Anschluss von Telekommunikationsdiensten.
- 3.4. Die SWK übernimmt während der Vertragslaufzeit die Kosten für Wartung- und Entstörung sowie Erneuerung dieser Hausverkabelung.
- 3.5. Der Eigentümer ist nicht berechtigt, ohne die Zustimmung der SWK, Änderungen oder Erweiterungen an der Gebäudeverkabelung vorzunehmen.

4. Laufzeit

- 4.1. Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann erstmals 10 Jahre nach Abschluss mit einer Frist von 6 Monaten von jeder Vertragspartei gekündigt werden. Sollte eine fristgerechte Kündigung nicht erfolgt sein, verlängert sich die Vereinbarung um weitere 2 Jahre. Das Duldungsrecht nach § 134 TKG bleibt von einer Kündigung unberührt, sofern das Grundstück hierdurch nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Das Recht der SWK zum Abschluss ihres Telekommunikationsnetzes in den Räumlichkeiten ihrer Kunden: § 145 TKG bleibt von einer Kündigung ebenso unberührt.
- 4.2. Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund sowie gemäß § 544 BGB bleibt unberührt.
- 4.3. Nach Vertragsbeendigung ist SWK bei Bedarf berechtigt, aber nicht verpflichtet, die vertragsgegenständliche Telekommunikationslinien nach den dann gültigen gesetzlichen Vorgaben weiter zu betreiben, zu entfernen oder an einen Dritten zu veräußern.

5. Entgelt sowie Kostentragung

- 5.1. Der Eigentümer stellt die SWK hinsichtlich des in dieser Vereinbarung geregelten Nutzungsrechtes von jedweden Ansprüchen weiterer Nutzungsberechtigter Dritter, insbesondere Pächter und Mieter, frei.
- 5.2. Der Grundstückseigentümer ist darüber hinaus zur Kostentragung verpflichtet, sollte aus von ihm veranlassten Gründen eine Verlegung der Telekommunikationslinie oder Teilen des Telekommunikationsnetzes oder Gebäudeverkabelung erforderlich werden. Dieses gilt nicht, wenn die vorgesehene Verlegung ausschließlich zur Versorgung des Nachbargrundstücks dient.

6. Zutritt zum Grundstück

Die SWK ist berechtigt, das (die) Grundstück(e) und Gebäude zur Beseitigung von Störungen, zur Vornahme aller Maßnahmen, die mit den in Ziffer 1 und 3 festgelegten Nutzungsrechten im Zusammenhang stehen, soweit möglich nach vorheriger Terminabsprache zu betreten und alle dafür erforderlichen Arbeiten -auch Aufgrabungen- vorzunehmen.

7. Haftung

- 7.1. Die SWK verpflichtet sich, bei Arbeiten an den Anlagen auf Interessen des Eigentümers und Nutzungsberechtigter Dritter Rücksicht zu nehmen, insbesondere nach Beendigung der Arbeiten an den Anlagen für eine ordnungsgemäße, dem ursprünglichen Zustand möglichst entsprechende Wiederherstellung der(s) Grundstücke(s) zu sorgen.
- 7.2. SWK haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft unbeschränkt.
- 7.3. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet SWK im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.
- 7.4. Bei leichter Fahrlässigkeit oder bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung der SWK auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- 7.5. Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

8. Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dieser Verarbeitung ist in der Datenschutzerklärung beschrieben. Dieses Dokument finden Sie unter www.ka-glasfaser.de

9. Rechtsnachfolge

- 9.1. Jeder Vertragspartner ist im Rahmen einer Einzelrechtsnachfolge oder auch einer (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag jederzeit mit Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eintretenden begründete Bedenken bestehen.
- 9.2. Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an ein i. S. von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen ist auch ohne Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners zulässig.

- 9.3. Jede Übertragung ist der jeweils anderen Partei unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 9.4. Die Absätze 1 bis 2 gelten auch für wiederholte Rechtsnachfolgen.

10. Sonstige Bestimmungen

- 10.1. Im Falle einer Grundstücksveräußerung wird der Grundstückseigentümer SWK über diesen Umstand informieren. Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich für den Fall, dass er die vertragsgegenständlichen Grundstücke überträgt, insbesondere veräußert, dafür Sorge zu tragen, dass der neue Eigentümer in diese Nutzungsvereinbarung eintritt.
- 10.2. Die SWK und der Grundstückseigentümer gehen vom Vertragseintritt des Erwerbers gemäß § 578, 566 BGB in den bestehenden Vertrag aus.
- 10.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Gestattung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 10.4. Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Schriftformklausel.
- 10.5. Die Nutzung der Gebäudeverkabelung richtet sich nach diesem Vertrag in Verbindung mit den gesetzlich geregelten Rechten und Pflichten für die Verlegung auf Endstellen gem. §§ 134, 145).
- 10.6. Mit der Unterschrift unter dieser Vereinbarung bestätigt/ bestätigen der/die Grundstückseigentümer, dass alle Eigentümer des Grundstücks in dieser Vereinbarung aufgeführt sind. Die Gestattung wird mit Unterschrift des Eigentümers rechtswirksam und bedarf nicht der expliziten Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters der SWK.

Leistungsbeschreibung für die Installation und Bereitstellung eines Glasfaser Grundstück- und Hausanschlusses

Der Grundstück- und Hausanschluss beginnt mit der Zuleitung auf privaten Grund und endet mit dem Hausübergabepunkt (Abschlusspunkt Linientechnik, im weiteren APL), der die Inhausverkabelung mit dem Breitbandnetz des Netzbetreibers verbindet.

Generelles zur Realisierung

Das glasfaserbasierte Grundstücksnetz besteht aus der Zuführung (Anschlussleitung) von der Grundstücksgrenze bis zum Hausübergabepunkt (bis Abschlusspunkt Linientechnik = APL in der Regel im Keller – sog. Hausanschluss) und ggf. der Zuführung zum Nachbargrundstück.

Das Gebäudenetz (Inhausverkabelung – sog. Wohnungsanschluss) besteht aus der Verbindung des Hausübergabepunkts (APL) mit den Teilnehmeranschlussdosen (GF-TA) in den jeweiligen Räumlichkeiten der Endkunden.

Dieses Glasfasernetz ermöglicht die Versorgung der vorstehend aufgeführten Wohn- und Gewerbeeinheiten mit hochleistungsfähigen Internet- und Telekommunikationsdiensten für den Grundstückseigentümer bzw. sonstige private und/oder gewerbliche Nutzer der Wohn- und Gewerbeeinheiten. Die Installation der Komponenten erfolgt in Absprache mit dem Grundstücks-/Gebäudeeigentümer an geeigneten Orten in der für die Stadtwerke Karlsruhe wirtschaftlich günstigsten Bauweise.

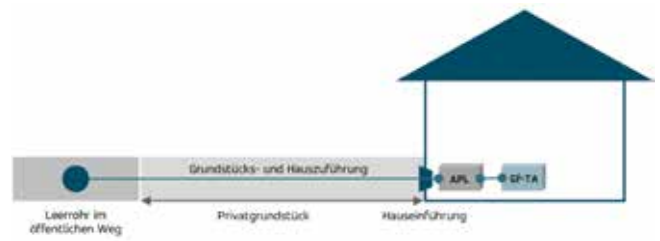
Abweichungen von der nach der Standardinstallation vorgesehenen Bauweise können nur nach vorheriger Abstimmung und Beauftragung durch den Grundstücks-/Gebäudeeigentümer und nur im Rahmen der zur Zeit der Bauausführung bei der Stadtwerke Karlsruhe gegebenen technischen und betrieblichen Möglichkeiten als Sonderbauweisen ausgeführt werden. Die gewünschte Bauweise und die hierdurch entstehenden Mehrkosten werden vor der Ausführung mit dem Grundstücks-/Gebäudeeigentümer vereinbart. Der Grundstücks-/Gebäudeeigentümer hat die Mehrkosten gegenüber der Standardinstallation zu tragen.

Bestandteile des Grundstück- und Hausanschlusses und der vertraglichen Leistung

Leistungsbestandteil des Grundstück- und Hausanschlusses ist eine Begehung vor Ort, der erforderliche Tiefbau, das Verlegen eines Leerrohrs, die Hauseinführung (im Keller oder Erdgeschoss), die Montage des Abschlusspunktes Linientechnik (APL), sowie die Verlegung des Glasfaserkabels bis zum APL und dessen Anschluss.

In **Ein- und Zweifamilienhäusern** wird die Glasfaseranschlussdose (GF-TA) in unmittelbarer Nähe (max. 2 m entfernt) vom APL angebracht und angeschlossen.

Sofern der Eigentümer einen anderen Standort des GF-TA wünscht, endet die Leistung am APL.



Prinzipische Skizze Ein- und Zweifamilienhaus

In **Mehrfamilienhäusern** endet die Leistung immer mit der Installation und Inbetriebnahme des APL.



Prinzipische Skizze Mehrfamilienhaus

Die Zuführung (Anschlussleitung) von der Grundstücksgrenze bis zur Hauseinführung im Keller oder Erdgeschoss des Gebäudes umfasst eine Anschlusslänge von bis zu 10 Metern. Mehrlängen ab dem 11. Meter werden nach Abschluss der Baumaßnahme ermittelt und gesondert in Rechnung gestellt.

Die Montage des Abschlusspunkt Linientechnik (APL) erfolgt in einer Entfernung bis maximal 3 Meter von der Gebäudeeinführung.

Art und Lage des Hausanschlusses sowie dessen Änderungen werden nach Abstimmung mit dem Eigentümer und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen entweder vom Netzbetreiber oder durch dessen Beauftragte bestimmt.

Nicht Teil des Grundstück- und Hausanschlusses und der vertraglichen Leistung

Die Leitungen, Verbindungen und Kabel im Gebäude des Kunden (Inhausverkabelung, auch „Netzebene 4“) sind nicht Gegenstand dieser Leistungsbeschreibung und der auf ihrer Basis vereinbarten Dienstleistungen des Netzbetreibers, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderweitiges vereinbart wurde. Die Errichtung der Inhausverkabelung ist durch den Gebäudeeigentümer gesondert bei einer Fachfirma zu beauftragen.

Die Stadtwerke Karlsruhe haben geeignete Fachfirmen zertifiziert und bieten zur Errichtung der Inhausverkabelung umfangreiche Unterstützung im Rahmen einer separaten Leistungsbeschreibung an.

Die mit Hilfe des Grundstück- und Hausanschlusses nutzbaren Telefon-, Internet- oder sonstigen Dienstleistungen sind nicht Bestandteil dieser Leistung, sondern müssen separat beauftragt werden.

Datenschutzhinweis

gem. Art. 13 DSGVO
in Verbindung mit TKG sowie TTDSG

für Grundstückseigentümer/Gebäudeeigentümer/Wohnungseigentümer (nachfolgend als „Eigentümer“ bezeichnet) im Zusammenhang mit der Verlegung von Telekommunikationslinien

Bereich	Datenschutzinformation für Eigentümer <ul style="list-style-type: none">• für die Verlegung von Telekommunikationslinien auf Privatgrund• Anbindung von Endstellen (sog. Hausstich)• Verlegung in Gebäuden (sog. Wohnungsstich) nach § 134 TKG, § 145 TKG
Kurze Erläuterung	Wir nehmen den Schutz personenbezogener Daten sehr ernst. Auf den folgenden Seiten wollen wir Sie darüber informieren, wie Ihre Daten verarbeitet werden und welche Rechte Ihnen im Zusammenhang mit Ihren personenbezogenen Daten zustehen.

I. Begriffsbestimmungen

Diese Datenschutzerklärung bedient sich der Begrifflichkeiten, welche in der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verwendet werden. Ergänzend gelten die Begriffsbestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und des Gesetzes zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien (TTDSG). Die Begriffe sind unter anderem in Art. 4 DSGVO, § 2 TTDSG und § 3 TKModG zu finden.

II. Verantwortlicher für die Verarbeitung

Diese Datenschutzerklärung gilt für die Datenverarbeitung durch:

Stadtwerke Karlsruhe GmbH
76185 Karlsruhe
Fax-Nr.: 0721 599-2099
E-Mail: datenschutz@stadtwerke-karlsruhe.de.

III. Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte ist unter folgender Anschrift erreichbar:

Verantwortliche Stelle ist die

Stadtwerke Karlsruhe GmbH
76185 Karlsruhe
E-Mail: datenschutz@stadtwerke-karlsruhe.de.

HINWEIS:

- Wir sind gesetzlich verpflichtet, Sie bei Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu informieren, wenn die Voraussetzungen des Art. 34 DSGVO vorliegen sowie in den Fällen des § 168 TKG n.F. (geändert durch TKModG), d.h. wenn diese Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten Sie schwerwiegend in Ihren Rechten oder schutzwürdigen Interessen beeinträchtigt bzw. beeinträchtigen wird.
- Bei Fragen, Unklarheiten oder Beschwerden können Sie – ohne Rücksicht darauf – den Datenschutzbeauftragten unter den angegebenen Kontaktdaten erreichen.
- Gem. § 168 Abs. 4 TKG n. F. sind wir verpflichtet, Sie darüber zu benachrichtigen, wenn von Ihren Datenverarbeitungssystemen Störungen ausgehen. Soweit technisch möglich und zumutbar, haben wir das Recht, Sie auf angemessene, wirksame und zugängliche technische Mittel hinzuweisen, mit denen Sie diese Störungen erkennen und beseitigen können; in diesem Fall dürfen wir auch die Teile des Datenverkehrs von und zu Ihnen umleiten, soweit dies erforderlich ist, um Sie über die Störungen benachrichtigen zu können.
- Gem. § 168 Abs. 5 TKG n.F. (geändert durch TKModG) gilt: Werden wir vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik über konkrete erhebliche Gefahren informiert, die von Ihren Datenverarbeitungssystemen ausgehen, so haben wir Sie unverzüglich darüber zu benachrichtigen. Soweit technisch möglich und zumutbar, haben wir Sie auf angemessene, wirksame und zugängliche technische Mittel hinzuweisen, mit denen Sie diese Gefahren erkennen und ihnen vorbeugen können.

IV. Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Die nachfolgenden Kategorien personenbezogener Daten werden von uns erhoben und diese stammen aus folgenden Datenquellen:

Kategorie personenbezogener Daten	Datenquelle
Wir verarbeiten folgende personenbezogenen Daten:	Diese Daten haben wir von Ihnen erhalten
<ul style="list-style-type: none"> • Name, Vorname des Eigentümers • Adresse des Eigentümers • ggf. anderweitige Anschrift des betroffenen Grundstücks • Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefon und ggf. Faxnummer) • ggf. Bankdaten • Art der Erschließung der Endstelle des Eigentümers (Hausanschluss) realisiert (Homes Connected), Hausanschluss nicht realisiert (Homes Passed), ggf. Art und Weise der realisierten Innenhausverkabelung • Lage der Trasse auf dem Grundstück. • Anzahl der Wohneinheiten sowie Erschließungsgrad der jeweiligen Wohneinheiten. • Lagepläne • ggf. Grundbuchauszüge • ggf. Hausverwalterdaten • ggf. Verarbeitung der Daten der Mieter 	Teilweise werden die Daten durch uns im Rahmen der Realisierung/ Errichtung der TK-Linien generiert

V. Zweck der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlage

Wir verarbeiten Ihre Daten ausschließlich dann, wenn wir entweder Ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung erhalten haben oder die Verarbeitung gesetzlich erlaubt ist. Hierunter fallen folgende Zwecke:

Zweck der Verarbeitung	Rechtsgrundlage
<p>Sie haben einer Anbindung des Grundstückes oder eines oder mehrerer Gebäude bzw. Wohnungseinheiten in Ihrem Eigentum an ein digitales Hochgeschwindigkeitsnetz oder Next-Generation-Netz (sog. Haus- oder Wohnungsstich) zugestimmt.</p> <p>Hinweis: Die Zustimmung gilt in diesem Falle parallel zum gesetzlich geregelt Anspruch auf Duldung in Bezug auf den Hausstich gem. § 134 TKG und Anspruch auf den Wohnungsstich gem. § 145 TKG.</p>	<p>Art. 6 Abs. 1 a DSGVO Sie haben Ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben.</p>
<p>Im Falle des Abschlusses eines Nutzungs- und Endstellenvertrages dienen die Daten auch der Abwicklung des (Gestattungs-) Vertrages.</p> <p>Gleiches gilt für den Fall, dass sie z.B. sowohl einen Endstellenvertrag als auch einen Vertrag über Telekommunikationsdienstleistungen geschlossen haben.</p>	<p>Art. 6 Abs. 1 b DSGVO Die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Ihre Anfrage hin erfolgen.</p>
<p>Wir unterliegen rechtlichen Verpflichtungen nach TKG zur Absicherung der Verlegung, aber auch der Absicherung der verlegten Trasse im Falle der Wartung, Instandhaltung und Entstörung.</p> <p>Hierunter fallen z.B. auch die Verarbeitung der Daten im Rahmen von Spatenanfragen Dritter zur Vermeidung von Beschädigungen der Trasse.</p>	<p>Art. 6 Abs. 1 c DSGVO Die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der wir unterliegen.</p>
<p>Dazu gehört insbesondere die Wahrung unserer Ansprüche auf die Verlegung eines Zugangs zu einem Netz mit sehr hoher Kapazität welches auch im öffentlichen Interesse einer zukünftigen Gigabit-Gesellschaft liegt.</p> <p>Aufgrund der Bedeutung der Realisierung von Haus- und Wohnungsstichen sowie der Querung von Grundstücken für die Verlegung von Telekommunikationslinien für Netze mit sehr hoher Kapazität hat der Gesetzgeber diese Ansprüche als Duldungs- und Verpflichtungstatbestand der Eigentümer der Grundstücke aufgesetzt, § 134, § 145. Aufgrund des öffentlichen Interesses an der Realisierung von Gigabitfähigen Anschlüssen besteht ein berechtigtes Interesse an der Kontaktaufnahme für die Abstimmung und Umsetzung der Haus- und Wohnungsanschlüsse.</p> <p>Im geförderten Breitbandausbau besteht die Besonderheit, dass im Rahmen der sog. Hausanschlussverträge die erfolgte Anbindung der Endstelle ggf. gegenüber der Förderstelle zum Nachweis der erfolgten Erschließung/bzw. Nichterschließung geführt werden müssen.</p>	<p>Art. 6 Abs. 1 f DSGVO Die Verarbeitung ist zur Wahrung des berechtigten Interesses Ihrerseits erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten Ihrerseits, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.</p>

VI. Empfänger der Daten bzw. Kategorie von Empfängern

Wir verarbeiten Ihre Daten vertraulich, d. h. es erhalten nur die Abteilungen und Mitarbeiter Zugriff auf Ihre Daten, die dies zur Erfüllung der oben genannten Zwecke benötigen.

Dies bedeutet auch, dass Daten an Dritte nur übermittelt werden, wenn dies für die vorgenannten Zwecke erforderlich und gesetzlich erlaubt ist oder Sie zuvor eingewilligt haben.

Datenempfänger

Drittempfänger ohne Konzernbezug (im Rahmen der normalen Vertragsabwicklung)

- IT Dienstleister
- TK-Unternehmen (vorallem im Rahmen von Verfügbarkeitsanfragen)
- Ausgewählte Fachbetriebe, Servicetechniker für die Inbetriebnahme und Entstörung des Anschlusses, Bauunternehmungen
- Logistkdienstleister
- ggf. Behörden / öffentliche Stellen
- gesetzliche Betreuer und Personen, für die eine Vollmacht besteht

Drittempfänger mit Konzernbezug

Die Stadtwerke Karlsruhe GmbH ist Teil der KVVH GmbH und wirkt arbeitsteilig mit anderen Konzerngesellschaften zusammen. Eine Übermittlung personenbezogener Daten an andere Konzerngesellschaften erfolgt nur, wenn hierfür eine Rechtsgrundlage besteht und dies für einen der oben aufgeführten Zwecke erforderlich ist.

In diesem Falle erfolgt konzernintern stets entweder:

- eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung oder
- eine konzernweite Vereinbarung zum Umgang mit personenbezogenen Daten.

VII. Drittstaatenübermittlung

Die Daten werden zum aktuellen Zeitpunkt nicht an Staaten außerhalb der Europäischen Union (sogenannte Drittländer) übermittelt. Eine Datenübermittlung an Drittländer findet nur statt, wenn die Empfänger geeignete Garantien für ein angemessenes Datenschutzniveau erteilt hat (Art. 46 DSGVO).

VIII. Speicherdauer

Wir speichern personenbezogene Daten, solange es für die oben genannten Zwecke und/oder für die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten notwendig ist und bis alle gegenseitigen Ansprüche erfüllt sind. Hat sich der – der Erhebung zu Grunde liegende – Zweck erfüllt, werden die Daten regelmäßig gelöscht, es sei denn, ihre befristete Weiterverarbeitung ist erforderlich. Das bedeutet, dass – sofern keine Sonderfälle vorliegen (siehe Hinweis unter der nachfolgenden Tabelle) – Ihre Daten wie folgt gelöscht werden:

Kategorie personenbezogener Daten

Löschungsfrist

Bestands- und Objektdaten im Sinne der Ziff. IV.

1 Jahr nach Beendigung des Vertrages (bzgl. Bestandsdaten) oder erfolgtem Rückbau der Telekommunikationslinie in Bezug auf die Objektdaten*)

*) für bestimmte Daten können zudem im Einzelfall aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung, dem Geldwäschegesetz Aufbewahrungsfristen bis zu 10 Jahren bestehen. Des Weiteren können auch gesetzliche Verjährungsfristen von bis zu 30 Jahren es erforderlich machen, dass bestimmte Daten zur Beweissicherung aufbewahrt werden.

IX. Ihre Rechte als Betroffener

In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Ihre Rechte	Hinweise
<p>Auskunft Nach Art. 15 DSGVO haben Sie das Recht auf Auskunft der über Ihre Person verarbeiteten personenbezogenen Daten.</p>	Bitte beachten sie die Einschränkungen des § 34 BDSG
<p>Berichtigung Nach Art. 16 DSGVO haben Sie das Recht auf Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten.</p>	
<p>Löschung Nach Art. 17 DSGVO haben Sie das Recht auf Löschung personenbezogener Daten.</p>	Bitte beachten Sie die Einschränkungen des § 35 BDSG
<p>Einschränkung der Bearbeitung Nach Art. 18 DSGVO haben sie das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung.</p>	
<p>Datenübertragbarkeit Nach Art. 20 DSGVO haben Sie das Recht auf Datenübertragbarkeit.</p>	
<p>Widerspruchsrecht (bei Verarbeitung im öffentlichen oder berechtigten Interesse) Sofern die Daten aufgrund berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO) oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe erfolgt, die im öffentlichen Interesse liegt, besteht gem. Art. 21 Abs. 1 DSGVO das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung.</p>	In diesem Falle werden die Daten nicht mehr zu diesem Zwecke verarbeitet, es sei denn, es können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachgewiesen werden, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
<p>Widerruf (einer Einwilligung) Sie haben das Recht, erteilte Einwilligungen nach Art. 6 Abs. 1 a DSGVO jederzeit zu widerrufen.</p>	Die erfolgte Datenverarbeitung bis zur Ausübung des Widerrufs bleibt hiervon unberührt.
<p>Beschwerderecht Sofern Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten gegen geltendes Recht verstößt, können Sie sich gem. Art. 77 DSGVO jederzeit mit einer Beschwerde an eine Datenschutzaufsichtsbehörde wenden.</p>	Dieses Recht gilt unabhängig anderweitiger verwaltungsrechtlicher oder gerichtlicher Rechtsbehelfe.

Ihren Widerspruch bzw. den Widerruf der Einwilligung können Sie jederzeit formfrei an uns richten. Im Interesse einer geordneten Bearbeitung und zur Vermeidung von Verzögerungen bei der Bearbeitung bitten wir Sie die folgenden Kontaktdaten zu verwenden:

Stadtwerke Karlsruhe GmbH
Tel.-Nr. 0721 599-2225
Fax-Nr. 0721 599-2099
E-Mail: ka-glasfaser@stadtwerke-karlsruhe.de
Internet: www.ka-glasfaser.de

X. Bereitstellungsanforderungen bzw. Verpflichtungen

Sie müssen uns nur diejenigen personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen, welche wir für den Abschluss, die Durchführung und die Beendigung der Vertragsbeziehung bzw. des spezifischen Zweckes benötigen oder die wir aufgrund gesetzlicher Regelungen erheben müssen. Wenn Sie uns diese Daten nicht bereitstellen, kann der Anspruch der Verlegung notfalls auch gegen den Willen des Eigentümers aufgrund des gesetzlichen Duldungsanspruches geltend gemacht werden.

XI. Automatisierte Entscheidungsfindung

Wir weisen darauf hin, dass eine automatisierte Entscheidungsfindung bei uns nicht durchgeführt wird.

XII. Änderungsklausel

Da unsere Datenverarbeitung Änderungen unterliegt, wird auch die Datenschutzinformation von Zeit zu Zeit angepasst. Wir werden Sie über Änderungen rechtzeitig informieren. Den jeweils aktuellen Stand dieser Datenschutzbestimmung finden Sie auf unserer Homepage.

XIII. Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO

Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Art. 6 Abs. 1 f DSGVO (Datenverarbeitung auf Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen, dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling im Sinne des Art. 4 Nr. 4 DSGVO (soweit einschlägig).

In diesem Falle werden wir im Falle eines Widerspruchs Ihre personenbezogenen Daten mit Wirkung für die Zukunft nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende berechtigte Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Widerspruchsrecht gegen eine Verarbeitung von Daten für Zwecke der Direktwerbung

Im Einzelfall verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen, dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht (soweit einschlägig).

Wenn Sie der Verarbeitung zum Zwecke der Direktwerbung widersprechen, so werden Ihre personenbezogenen Daten mit Wirkung für die Zukunft nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet.

Adressat und Form des Widerspruchs

Der Widerspruch kann formfrei mit dem Betreff „Widerspruch“ unter Angabe Ihres Namens, Ihrer Adresse und Ihres Geburtsdatums erfolgen und sollte gerichtet werden an:

Stadtwerke Karlsruhe GmbH
Tel.-Nr. 0721 599-2225
Fax-Nr. 0721 599-2099
E-Mail: ka-glasfaser@stadtwerke-karlsruhe.de
Internet: www.ka-glasfaser.de